Ingenieurvertrag

zwischen

der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),

Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

- im Folgenden **Auftraggeberin** genannt -

und

...

...

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

wird für die **Fachplanung der Technischen Ausrüstung**

im Gebäude Vollmoellerstraße 11, 70563 Stuttgart

folgender Vertrag geschlossen:

[Redaktionelle Anmerkung:

Mit gelb markierter Text wird nach Erteilung des Zuschlages gemäß den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ersetzt, siehe hierzu § 22 Abs.5.]

04 Vertrag – Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND 3
§ 2 VERTRAGSBESTANDTEILE 4
§ 3 PLANUNGSZIELE 5
§ 4 LEISTUNGSUMFANG 5
§ 5 TERMINE 7
§ 6 HONORIERUNG DES AUFTRAGNEHMERS 7
§ 7 LEISTUNGEN ZUM STUNDENAUFWAND 9
§ 8 ZAHLUNGEN 9
§ 9 ABNAHME 10
§ 10 GEWÄHRLEISTUNG / VERJÄHRUNG 11
§ 11 KÜNDIGUNG 11
§ 12 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS 11
§ 13 TARIFTREUEVERSPRECHEN 12
§ 14 KOORDINIERUNGSPFLICHT 13
§ 15 VERSICHERUNGEN 13
§ 16 VERTRÄGE / VERTRAGSVERHANDLUNGEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER 14
§ 17 BEAUFTRAGUNG VON UNTERAUFTRAGNEHMERN 14
§ 18 HERAUSGABE VON DOKUMENTEN 14
§ 19 URHEBERRECHT 14
§ 20 NUTZUNGSRECHTE 15
§ 21 GEHEIMHALTUNG/WERBEVERBOT 15
§ 21 ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL 16
§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 17

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen gemäß § 4 des Vertrages zum Vergabeverfahren2026-043-N-ABGUD:

Sanierung der sanitären Anlagen, insbesondere Leistungen zu der in § 53 Abs. 2 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) aufgeführten Anlagengruppen zum Leistungsbild „Technische Ausrüstung“

- Nr. 1: Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen und
- Nr. 2: Lufttechnische Anlagen

im Verwaltungsgebäude der Auftraggeberin in 70563 Stuttgart, Vollmoellerstraße 11 (Flurstück-Nr. 1194 / 4).

(2) Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) unterhält am Standort Stuttgart ein Objekt, das im Jahre 1988 errichtet wurde. Bei diesem Objekt handelt es sich um ein fünfgeschossiges Verwaltungsgebäude mit einer Tiefgarage, einer Kantine mit Großküche, einer ehemaligen Werkstatt und zwei Anliegerwohnungen. Ein Gebäudeteil ist zurzeit vermietet, mittelfristig werden weitere Bereiche zur Vermietung geplant.

Die Wasserversorgung erfolgt über Kupferrohre, die Abwasser- und Regenwasserleitungen sind aus Stahlgussrohren hergestellt. Die WC- und Teeküchenbereiche im 1.OG – 4.OG sind vertikal in Strängen zusammengefasst. Grundleitungen sind kein Bestandteil dieser Ausschreibung.

Diese Stränge verlaufen zusammen mit Lüftungskanälen, Druckluft-, Strom- und Steuerlei-tungen in den Installationsschächten und durchdringen mehrere Stockwerke sowie Brandab-schnitte. Die brandschutztechnische Ertüchtigung aller Schachtdurchdringungen und Ab-schottungen stellt ein wesentliches Sanierungsziel dieser Baumaßnahme dar.

Bei den Lüftungsanlagen handelt es sich um reine Abluftanlagen. Die Ventilatoren sind auf dem Dach installiert und haben teilweise pneumatische Klappenantriebe. Die Anlagen werden über die Gebäudeleittechnik gesteuert.

Die Installationen sind aus dem Jahr 1987. Die rechnerische Nutzungsdauer nach VDI 2067, Blatt 1, beträgt für Trinkwasserleitungen – kalt - 40 Jahre und für Trinkwasserleitungen - warm - max. 25 Jahre. D.h. gemäß VDI 2067 ist das Nutzungsende der Installationen erreicht. Die Nutzungsdauer der Abwasserinstallationen beträgt ca. 50 Jahre, einige Regenwasser- und Abwasserrohre wurden bereits abschnittsweise ersetzt oder mit Inlinern instandgesetzt. Die Installationen entsprechen nicht mehr den heutigen hygienischen technischen und brandschutztechnischen Anforderungen. Aufgrund des Baujahres des Gebäudes

sollen die Bestandsbaumaterialien vorab auf das Vorhandensein asbesthaltiger Gefahrstoffe (z. B. in Dichtungen, Spachtelmassen oder Flanschen) geprüft werden. Die vorhandenen Brandschutzklappen wurden bereits wegen asbesthaltiger Dichtungen saniert.

(3) Die zu erbringenden Leistungen und ihr Umfang sind detailliert im Leistungsverzeichnis zum Vergabeverfahren **2026-043-N-ABGUD** beschrieben.

(4) Die Abreden hinsichtlich der Leistungspflichten des Auftragnehmers werden ergänzt und konkretisiert durch folgende Dokumente, welche keine abschließende Aufzählung enthalten. Der Auftragnehmer hat diese Dokumente seinen Leistungen zugrunde zu legen:

- Planunterlagen (Anlage 13_Planunterlagen.zip)

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Bestandteile dieses Vertrages sind bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:

a) dieser Vertragstext,

b) das „Preisblatt“ zum Vergabeverfahren **2026-043-N-ABGUD**, mit dem darin enthaltenen Angebot des Auftragnehmers,

c) das Leistungsverzeichnis zum Vergabeverfahren **2026-043-N-ABGUD**,

d) sämtliche Unterlagen des hier gegenständlichen Vergabeverfahrens **2026-043-N-ABGUD,** u.a. auch die im Rahmen des Vergabeverfahrens geforderten Nachweise, Aufstellungen und Erklärungen des Auftragnehmers,

e) ergänzend, soweit im „Preisblatt“ hinsichtlich der Honorierung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung,

f) die Regelungen des allgemeinen, gesetzlichen Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), u.a. auch die auf den Ingenieurvertrag anwendbaren Vorschriften (§§ 650p ff. BGB).

Hierbei gelten diese Rahmenvereinbarung und das von der Auftraggeberin übersandte Leistungsverzeichnis stets vorrangig. Angaben des Auftragnehmers in den vorgenannten Vertragsunterlagen werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie der vorrangig geltenden Rahmenvereinbarung und dem Leistungsverzeichnis nicht widersprechen oder diese einschränken. Gleiches gilt für die Angebote und Vereinbarungen beim jeweiligen Einzelabruf, die diese Rahmenvereinbarung lediglich konkretisieren und dieser nicht vorgehen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden auch künftig nicht Bestandteil dieses Vertrages und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine

rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt.

§ 3 Planungsziele

(1) Die Vertragsparteien haben sich auf die Planungs- und Überwachungsziele nach Ziffer 3 des Leistungsverzeichnisses geeinigt.

(2) Die Planungs- und Überwachungsziele im Hinblick auf Termine ergeben sich aus § 5.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie mit vorstehenden Regelungen die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele i.S.d. § 650p Abs.1, Abs.2 BGB vollständig und abschließend vereinbart haben und die Sonderkündigungsrechte gem. § 650r BGB für beide Seiten erloschen sind; vorsorglich verzichten beide Parteien auf etwaige ihnen noch zustehende Sonderkündigungsrechte.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Beauftragte Grundleistungen

Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen zu der in § 53 Abs.2 HOAI aufgeführten Anlagengruppen **1 – Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen** und **2 – Lufttechnische Anlagen** zum Leistungsbild Technische Ausrüstung und überträgt ihm die folgenden Leistungsphasen im jeweils angegebenen Umfang:

Leistungsphase 1 (Grundlagenermittung):	2 %
Leistungsphase 2 (Vorplanung):	9 %
Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung):	17 %
Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung):	22 %
Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe):	7 %
Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe):	5 %
Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung):	35 %

Für das Projekt sind sämtliche von der Auftraggeberin für erforderlich erachtete Teilleistungen, zu erbringen.

(2) Beauftragte Besondere Leistungen

Neben den zu erbringenden Grundleistungen gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 HOAI sind die besonderen Leistungen zu erbringen, sowie im „Preisblatt“ aufgeführt und vom Auftragnehmer angeboten.

Besondere Leistungen sind vor Ausführung vom Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen und durch die Auftraggeberin schriftlich zu beauftragen.

(3) Für Änderungen von Leistungen gelten §§ 650q i.V.m. 650b BGB.

(4) Soweit einschlägig, hat der Auftragnehmer die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VgV, VOB/A, UVgO, etc.) einzuhalten.

(5) Soweit die Leistungsphase 7 an den Auftragnehmer beauftragt ist, hat er im Rahmen der Angebotsprüfung die eingegangenen Angebote auf ihre technische und rechnerische Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, abzuzeichnen und in einem Wertungsvermerk mit einem Vergabevorschlag an die Auftraggeberin zu übergeben.

(6) Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der Auftragnehmer auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder vom Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation, etc.) abhängig sind, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin hierauf hinzuweisen.

(7) Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen.

(8) Nicht mit Vertragsschluss beauftragte Leistungsstufen stehen unter der aufschiebenden Bedingung des Abrufs durch die Auftraggeberin.

(9) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Abruf:

a) auf einzelne Leistungsstufen,

b) auf Teilleistungen innerhalb von Leistungsstufen oder

c) auf räumlich oder funktional abgegrenzte Teile der Baumaßnahme

zu beschränken, soweit diese Leistungen fachlich und wirtschaftlich abgrenzbar sind. Eine unnötige Zersplitterung von Leistungen ist zu vermeiden.

(10) Mit Abschluss dieses Vertrages werden folgende Leistungen direkt beauftragt:

☒ Leistungsstufe 1: Leistungsphasen 1-3 nach HOAI
☐ Leistungsstufe 2: Leistungsphasen 5-8 HOAI

(11) Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung die zweite Leistungsstufe abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

(12) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der abgerufenen Leistungsstufen zu erbringen.

(13) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit eines Anschlussabrufs hinzuweisen, soweit dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Planungs- und Bauablaufs erforderlich ist.

(14) Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Wird eine weitere Leistungsstufe nicht beauftragt, stehen dem Auftragnehmer daraus keine Ansprüche auf zusätzliche Vergütung, Schadensersatz oder entgangenen Gewinn zu. Die bis dahin beauftragten und erbrachten Leistungen bleiben hiervon unberührt.

(15) Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung des Honorars oder Anpassung der Honorarparameter ableiten. Zur Honorierung des Auftragnehmers gelten die Regelungen in § 8 dieses Vertrages entsprechend.

(16) Die Auftraggeberin entscheidet über den Abruf weiterer Leistungsstufen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen zu § 3 Planungsziele, § 5 Vertragsfristen (Termine) und § 7 Kosten.

(17) Im Falle des Nichtabrufs weiterer Leistungsstufen stellt dies keine Kündigung dar. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Darlegung einer Begründung.

§ 5 Termine

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm geschuldeten Leistungen innerhalb der im Rahmenterminplan des Leistungsvereichnisses angegebenen Zeitfenstern zu erbringen. Die genaue Terminplanung erfolgt ausgehend von diesem Rahmenterminplan nach Zuschlagserteilung zwischen den Vertragsparteien.

(2) Die Parteien verpflichten sich für die vereinbarten Leistungen nach Abschluss dieses Vertrages verbindliche Termine zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und hat neben dem Gesamtfertigstellungstermin auch Zwischentermine für die vereinbarten Leistungen zu enthalten.

(3) Werden die vereinbarten Termine ohne Einwirkung aus der Sphäre des Auftragnehmers verschoben, verpflichten sich die Parteien, kurzfristig nach Bekanntwerden der Verschiebung eine neue Terminvereinbarung zu treffen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen der Auftraggeberin und den ausführenden Unternehmen vereinbarte Termine nicht aus Gründen gefährdet werden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, der Auftraggeberin schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung der Auftraggeberin entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der Auftragnehmer eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.

§ 6 Honorierung des Auftragnehmers

(1) <u>Grundlage des Honorars</u>

Die Vertragsparteien vereinbaren die Vergütung des Auftragnehmers gemäß dem Angebot des Auftragnehmers im „Preisblatt“.

(2) Honorarzone

a) Das in § 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Gebäude wird nach den Kriterien der §§ 5, 56 HOAI und der Anlage 15.2 zu § 56 Abs.3 HOAI folgender Honorarzone eingeteilt:

Honorarzone II

b) Für die Honorierung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gilt der im Angebot im „Preisblatt“ angegebene **Honorarsatz.**

(3) Anrechenbare Kosten

a) Das Honorar bemisst sich nach den anrechenbaren Kosten der technischen Gebäudeausrüstung auf Basis des Angebots des Auftragnehmers im „Preisblatt“ und auf Grundlage der dem Auftragnehmer zu erstellenden Kostenberechnung (§ 2 Abs.11 HOAI).

b) Endet das Vertragsverhältnis zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kostenberechnung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, noch nicht vorliegt, so gilt als Grundlage zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten die Kostenschätzung, ebenfalls auf Grundlage des Angebots des Auftragnehmers im „Preisblatt“.

c) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang nachträglich mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, gilt die vom Auftragnehmer zu erstellende angepasste Kostenberechnung auf Basis seines Angebots im „Preisblatt“ als Grundlage des Honorars für die danach zu erbringenden Leistungen (vgl. § 10 Abs.1 HOAI).

d) Zwischenstufen anrechenbarer Kosten und Flächen sind durch lineare Interpolation (§ 13 HOAI) zu ermitteln.

(4) Beauftragte Besondere Leistungen

Das Honorar für die gemäß § 4 Abs.2 dieses Vertrages geschuldeten Besonderen Leistungen richtet sich nach dem Angebot des Auftragnehmers im „Preisblatt“.

(5) Mitzuverarbeitende Bausubstanz

Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 2 Abs.7 HOAI) bezüglich der anrechenbaren Kosten gemäß § 4 Abs.3 HOAI richtet sich nach dem diesbezüglichen Angebot des Auftragnehmers im „Preisblatt“.

(6) Umbau- / Modernisierungszuschlag

Der Umbau-/Modernisierungszuschlag wird gemäß dem Angebot des Auftragnehmers im „Preisblatt“ vereinbart.

(7) Zuschlag zu Leistungsphase 8

Der Zuschlag zu Leistungsphase 8 (§ 12 Abs. 2 HOAI) wird gemäß dem Angebot des Auftragnehmers im „Preisblatt“ vereinbart.

(8) Nebenkosten

Die Vergütung aller Nebenkosten nach § 14 HOAI wird gemäß dem Angebot des Auftragnehmers im Preisblatt vereinbart.

(9) Umsatzsteuer

In den in diesem Vertrag vereinbarten Honoraren und den Nebenkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 7 Leistungen zum Stundenaufwand

(1) Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinaus zur Erreichung der vereinbarten Planungs- / Überwachungsziele erforderlich oder nach Vertragsschluss vereinbart werden, sind nach nachgewiesenem Stundenaufwand zu honorieren.

(2) Die Leistungen sind vor Ausführung schriftlich anzuzeigen und durch die Auftraggeberin vorab schriftlich zu genehmigen. Der Aufwand ist von der Auftraggeberin anhand von Stundenbelegen nachzuweisen. Die Stundenbelege sind wöchentlich vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich.

(3) Die Honorierung dieser Leistungen auf Basis der Stundenverrechnungssätze erfolgt gemäß dem Angebot des Auftragnehmers im „Preisblatt“.

§ 8 Zahlungen

(1) Der Auftragnehmer erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Die Zahlungsfrist für die Auftraggeberin beträgt bei Abschlagszahlungen 30 Tage nach Rechnungseingang.

(2) Die Fälligkeit der Honorarschlussrechnung ergibt sich aus § 650g Abs.4.

(3) Die Auftraggeberin ist gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung) verpflichtet, Rechnungen als E-Rechnungen zu empfangen. Der Auftragnehmer stellt Rechnungen in elektronischer Form aus und übermittelt sie unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer als Einzelrechnung an die Auftraggeberin an

993-8003410200-62 (Leitweg-ID).

(4) Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist das Rechnungseingangsportal der gesetzlichen Unfallversicherung zu nutzen, welches unter http://uv.flow.tiekinetix.net abgerufen werden kann. Hierzu sind die in den Vergabeunterlagen beigefügten Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung und Zugangsinformationen zum Portal zu beachten.

(5) Für die korrekte Zuordnung einer elektronischen Rechnung an die Auftraggeberin ist neben der Übermittlung der Auftragsnummer (FIP-Nummer), der kontierungsrelevanten Daten, der geltenden Zahlungsbedingungen sowie der E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers, die Angabe der Leitweg Identifikationsnummer zwingend erforderlich.

(6) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.

(7) Die Umsatzsteuer ist jeweils in der gesetzlich geltenden Höhe gesondert auszuweisen und zu vergüten.

(8) Gegen Ansprüche der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nur aufrechnen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftragnehmer nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(9) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin statthaft. § 354a HGB bleibt davon unberührt.

(10) Die Abführung von Steuern und Abgaben aus einer Tätigkeit, insbesondere von umsatzsteuerabhängigen Steuern, ist ausschließlich Angelegenheit des Auftragnehmers.

§ 9 Abnahme

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der Auftragnehmer und die Auftraggeberin nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter – gegebenenfalls auch nach Vertragsschluss beauftragte weiterer - Leistungen des Auftragnehmers ein von beiden Seiten unterzeichnetes Abnahmeprotokoll.

(2) Die Leistungen des Auftragnehmers gelten auch dann als abgenommen, wenn der Auftragnehmer der Auftraggeberin nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und die Auftraggeberin die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

(3) Für eine Teilabnahme der Leistungen des Auftragsnehmers gilt § 650s BGB.

§ 10 Gewährleistung / Verjährung

(1) Die Gewährleistung des Auftragnehmers richtet sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB

(2) Die Gewährleistungsansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme nach § 9.

§ 11 Kündigung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß BGB.

§ 12 Allgemeine Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat die geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Er haftet der Auftraggeberin für Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung dieser Rahmenvereinbarung tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt **und sie über die Geltung des BTTG durch Überlassung des als Anhang 1 beigefügten und von ihm ergänzten Dokuments zu unterrichten**. Dies gilt nicht, soweit und solange der Auftragnehmer nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

(2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes unter Beachtung standortbezogener Einflüsse, der nutzungsbezogenen Einflüsse, der planungsbezogenen Einflüsse und der baurechtsbezogenen Einflüsse sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

(3) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Auftraggeberin zu wahren. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht bevollmächtigt, die Auftraggeberin rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen.

(4) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterzeichnen spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit eine Datenschutzverpflichtung entsprechend Dokument 11 der Vergabeunterlagen (Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datenschutzes).

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der fairen Arbeitsbedingung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den einschlägigen Normen der ILO-Kernarbeitsnormen, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsende-

gesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und - sofern einschlägig - des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Diese Pflichten gelten für den Auftragnehmer während der gesamten Laufzeit des Vertrages. Sollte die Auftraggeberin Kenntnis eines Verstoßes erlangen, behält sie sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor.

§ 13 Tariftreueversprechen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung dieser Rahmenvereinbarung tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt. Dies gilt nicht, soweit und solange der Auftragnehmer nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

(2) Ebenso hat der Auftragnehmer von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG erfüllen. Die Verpflichtung gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Einhaltung des Tariftreueversprechens nach § 3 BTTG ist durch den Auftragnehmer mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge) zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzulegen. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 BTTG, verpflichtet sich der Auftragnehmer die Kontrollen zu dulden und die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Anstelle der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen nach Absatz 3 (§ 9 BTTG) kann auch ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen vorgelegt werden. Die Dokumentationspflicht entfällt auch dann, sobald das Zertifikat nachgereicht wird und dies nachgewiesen ist.

(5) Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages pro Verstoß, bei mehreren Verstößen von maximal 10 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle einen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten nach § 3 oder § 9 BTTG durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat und das Vorverfahren nach § 13 Abs. 4 BTTG abgeschlossen ist.

(6) Im Fall der Verwirkung der Vertragsstrafe nach Absatz 5 ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

(7) Der Auftragnehmer haftet zudem für die zur Leistungserbringung aus dieser Rahmenvereinbarung von ihm beauftragten Unterauftragnehmer für die Erfüllung der Zahlungspflicht nach § 4 Abs. 1 i. V .m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BTTG dieses Unternehmers, weiterer Nachunternehmer oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Es gelten die Bestimmungen nach § 12 BTTG.

(8) Wird während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung eine auf § 5 BTTG gestützte Rechtsverordnung erlassen, in deren Anwendungsbereich der Auftragnehmer fällt, so steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zu, soweit ihm die Vertragserfüllung zu der vereinbarten Vergütung nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigung hat schriftlich und unter Bezeichnung der neu geltenden Rechtsverordnung sowie Darlegung ihrer Auswirkungen auf die Kosten des Auftragnehmers im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfolgen. Sie kann erst nach Inkrafttreten der betroffenen Rechtsverordnung und nach Wirksamwerden der in ihr geregelten Arbeitsbedingungen erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats. Sie beginnt mit dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Auftraggeberin.

§ 14 Koordinierungspflicht

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit den Leistungen der weiteren Planungsbeteiligten zeitlich und fachlich optimal zu koordinieren. Die hierzu erforderlichen Abklärungen und Abstimmungen sind von ihm zu veranlassen und voranzutreiben.

§ 15 Versicherungen

(1) Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Versicherer wechselt.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen sich mindestens belaufen auf:

- 5.000.000,00 Euro für Personenschäden,
- 1.500.000,00 Euro für sonstige Schäden

(2) Der Nachweis des Versicherungsschutzes erfolgt durch Übergabe einer Kopie des Versicherungsscheins erstmalig gemäß Dokument 07_Formblatt Eignung der Vergabeunterlagen. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer außerdem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die Versicherung nachzuweisen.

§ 16 Verträge / Vertragsverhandlungen durch den Auftragnehmer

In Einzelfällen, in denen der Auftragnehmer bevollmächtigt wird, Verträge mit Wirkung für die Auftraggeberin zu schließen bzw. Vertragsverhandlungen in Vorbereitung solcher Verträge zu führen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige Vertragsformulare der Auftraggeberin zu benutzen. Abweichungen hiervon sind nur in Rücksprache mit der Auftraggeberin zulässig.

§ 17 Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Bei Zuschlagserteilung ist der Bieter alleiniger Vertragspartner; er ist für die angebotenen Leistungen allein verantwortlich.

(2) Verpflichtet der Bieter für die Leistungserbringung Unterauftragnehmer, so ist dies im Angebot mit den zu erbringenden Aufgaben aufzuführen. Der Generalunternehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung den Unterauftragnehmer der Auftraggeberin zu benennen.

(3) Für den Fall einer Unterbeauftragung hat der Auftragnehmer

a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,

b) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin die Auftraggeberin zu benennen,

c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen - einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin vereinbart sind.

(4) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Fehlendes Auswahlverschulden kann nicht geltend gemacht werden.

§ 18 Herausgabe von Dokumenten

Die vom Auftragnehmer für die Auftraggeberin gefertigten und beschaffenen Pläne und Unterlagen sind der Auftraggeberin in 2-facher Ausfertigung in Papierform und außerdem auf Datenträger im Format DWG und PDF spätestens nach Erbringung der jeweiligen Leistungsphasen dieses Vertrages auszuhändigen. Sie werden Eigentum der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zurückzugeben.

§ 19 Urheberrecht

(1) Der Auftragnehmer garantiert der Auftraggeberin, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt die Auftraggeberin von

möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

(2) Veröffentlichungen jeglicher Art sind vom Auftragnehmer vorab und je Einzelfall schriftlich mit der Auftraggeberin abzustimmen und frei geben zu lassen. Die Auftraggeberin legt dabei fest, ob sie namentlich genannt werden will.

Veröffentlichungen seitens der Auftraggeberin bedürfen nicht der Absprache und Freigabe durch den Auftragnehmer. Möchte die Auftraggeberin den Auftragnehmer namentlich benennen, bedarf es der Freigabe durch den Auftragnehmer.

(3) Abweichend vom gesetzlichen Urheberrechtsschutz, wird dieser bei baulichen Veränderungen nach Fertigstellung des Gebäudes außer Kraft gesetzt.

§ 20 Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert und in elektronischer Form als pdf- und dwg-Format) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.

(2) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

§ 21 Geheimhaltung/Werbeverbot

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die ihm im Zuge der Leistungserbringung bekannt werden, insbesondere alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeberin, geheim zu halten, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind oder ihre Offenbarung zur Fertigstellung des Bauvorhabens notwendig sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung umfasst auch die Person der Auftraggeberin. Sie gilt auch nach der Beendigung der Leistungen und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung dieses Vertrags.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, seinen Subplanern oder sonstigen von ihm bei der Leistungserbringung herangezogenen Dritten abzuschließen.

(3) Die Nutzung aller vertragsgegenständlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstige technischen und/oder kaufmännischen Unterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Vertrages ist untersagt. Eine Weitergabe von Unterlagen, insbesondere von Plänen, an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Abbildungen und Baustellenfotos dürfen ausnahmslos nur für interne Zwecke (z.B. für eine eventuelle Baudokumentation) verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn

a) die Information öffentlich bekannt ist oder

b) die Information dem empfangenden Vertragspartner auf anderem Wege als durch den offenbarenden Vertragspartner bekannt wurde und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde.

(5) Werbung des Auftragnehmers auf der Baustelle, z.B. durch Firmenschilder, ist nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin gestattet.

§ 21 Antikorruptionsklausel

(1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 31 Abs.1 und 2 UVgO i.V.m. §§ 123 ff. GWB vorliegen.

(2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 31 Abs.1 und 2 UVgO i.V.m §§ 123 ff. GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 5-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 1 % der Nettoauftragssumme dieses Vertrages.

Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Schriftform auch durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per E-Mail (z.B. als Scan im PDF-Format) an die von den Parteien für die Kommunikation im Rahmen dieses Vertrages mitgeteilte E-Mail-Adressen gewahrt ist.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mainz, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 ZPO wirksam getroffen werden kann.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Der Auftragnehmer ist über die Datenerhebung nach Art 13 und 14 DSGVO informiert. Die BGHM verarbeitet die zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz.

(5) Der mit den Vergabeunterlagen überreichte Vertrag wurde vom Auftragnehmer mit der Angebotsabgabe in Textform als Vertragsgrundlage anerkannt. Dieser Vertrag kommt rechtsverbindlich mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande. Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichten sich, zur Dokumentation des somit bereits abgeschlossenen Vertrages, den Vertragstext nochmals zu unterzeichnen und hierbei ggf. den mit x oder gelb markierten Text entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen.

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von sieben Werktagen unterzeichnet im Original an die Auftraggeberin (eingehend bei dieser) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang bei der Auftraggeberin sind keine Zahlungen oder Leistungen der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer fällig.

Auftraggeberin:	**Auftragnehmer:**
Mainz, ……...	…….. , ……
(Datum)	(Ort) (Datum)
……..……..	……..……
Berufsgenossenschaft Holz und Metall	Auftragnehmer

Anlagen:

Anlage 1 – Information über tarifliche Arbeitsbedingungen

04 Vertrag – Anlage 1

Information über tarifliche Arbeitsbedingungen bei Einsatz im Rahmen eines öffentlichen Auftrags nach dem Bundestariftreuegesetz (BTTG)

Arbeitgeber: *[Name/Firma]*
Arbeitnehmer/in: *[Name]*
Datum: *[Datum]*

Sehr geehrte/r Frau/Herr *[Name]*,

wir informieren Sie hiermit darüber, dass Sie im Rahmen des folgenden öffentlichen Auftrags eingesetzt werden:

- Öffentlicher Auftraggeber: *Berufsgenossenschaft Holz und Metall*
- Bezeichnung des Auftrags: *[Projekt/Auftrag]*
- Voraussichtlicher Einsatzzeitraum: *[Zeitraum]*

Für die Dauer Ihres Einsatzes im vorgenannten öffentlichen Auftrag gelten für Ihr Arbeitsverhältnis mindestens die tariflichen Arbeitsbedingungen nach der Rechtsverordnung *[Bezeichnung der einschlägigen Rechtsverordnung]*, soweit diese nach dem Bundestariftreuegesetz einzuhalten sind.

Mit Beendigung Ihres Einsatzes für den genannten Auftrag gelten wieder ausschließlich die Regelungen, die bisher auf ihr Arbeitsverhältnis Anwendung gefunden haben.

Zur Erfüllung gesetzlicher Prüf- und Kontrollpflichten kann es erforderlich sein, personenbezogene Daten zu Ihrem Einsatz, zu Arbeitszeiten und zur Vergütung zu verarbeiten oder gegenüber öffentlichen Stellen offenzulegen.